

Antrag

A15 Änderung der Geschäftsordnung: “Getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Antragstext:

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

(3) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich:

o. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers,

p. Antrag auf getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden,

(5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 Buchst. o) wird **im Fall einer Gegenreddebereits** ohne weiteren Antrag geschlechtsgetrennt abgestimmt. Er ist angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag zustimmt.

(6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden (Absatz 3 Buchst. p) wird im Fall einer Gegenreddebereits ohne weiteren Antrag getrennt nach Jugend- und Diözesanverbänden abgestimmt. Er ist angenommen, wenn eine Partei dem Antrag zustimmt. Ein solcher Antrag ist nur in Gremien zulässig, die paritätisch nach Jugend- und Diözesanverbänden besetzt sind

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

(6) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss **zum einen** die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit ~~–d–e–r–~~ ~~–g–e–s–a–m–t–e–n–~~ ~~–H–a–u–p–t–v–e–r–s–a–m–m–l–u–n–g–~~ **des gesamten Gremiums** erreicht werden.

Zusätzlich muss

die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.

(7) Bei getrennten Abstimmungen nach Jugend- und Diözesanverbänden muss zum einen die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit des gesamten Gremiums erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit sowohl bei den Jugend-, als auch bei den Diözesanverbänden erreicht werden.

29

Falls dies nicht der Fall ist, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.

30

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Auf der Hauptversammlung ist im Rahmen der Beratung zur 72-Stunden-Aktion der Wunsch aufgekommen eine getrennte Abstimmung zwischen Jugend- und Diözesanverbänden analog zur geschlechtsgetrennten Abstimmung zu ermöglichen.

Dadurch soll, bei Entscheidungen die Jugend- und Diözesanverbände z. B. durch einen unterschiedlichen Ressourcenbedarf unterschiedlich stark betreffen, sichergestellt werden, dass eine Mehrheit der Gesamtversammlung auch wirklich auf einer Mehrheit in beiden Säulen des BDKJs beruht und nicht eine Partei überstimmt wird. Man kann so bei Entscheidungen sichergehen, dass neben der Gesamtmehrheit auch jeweils die Mehrheit der Diözesanverbände und die Mehrheit Jugendverbände hinter der Entscheidung stehen.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.